



B e t r i e b s s a t z u n g

für den Eigenbetrieb

Abwasserbeseitigung Aichtal

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Aichtal am 26. April 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Aichtal wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Aichtal“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb entsorgt das auf seinem Gebiet anfallende Abwasser. Er kann aufgrund von Vereinbarungen sein Entsorgungsgebiet auf andere Städte und Gemeinden ausdehnen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührende Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

Für den Eigenbetrieb wird eine Betriebsleitung bestellt. Diese besteht aus einem kaufmännischen und einem technischen Betriebsleiter. Die nach dem Eigenbetriebsgesetz der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben werden vom Fachbediensteten für das Finanzwesen (kaufmännisch) und dem Stadtbaumeister (technisch) wahrgenommen. Ihnen obliegen damit insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

Beide Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Wirtschaftsführung

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches gemäß § 12 Abs. 3 Eigenbetriebsgesetz.
Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebs ist das Kalenderjahr.

§ 5 Stammkapital

Ein Stammkapital für den Eigenbetrieb wird nicht festgesetzt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 05.05.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebsatzung vom 01.03.2023 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aichtal, den 27.04.2023

Sebastian Kurz
Bürgermeister